

Grant Thornton Unitreu

News. Steuern. Jänner 2014



Abgabenänderungsgesetz 2014: die wesentlichen Änderungen aus dem Begutachtungsentwurf

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 3 | Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze | 7 | Abschaffung der Gesellschaftsteuer |
| 3 | Änderung der Bestimmungen zur Auslandsverlustverwertung | 7 | Erhöhung der Zuschläge auf die motorbezogene Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer |
| 3 | Abzinsung langfristiger Rückstellungen | 7 | Änderung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) |
| 4 | Gewinnfreibetrag | 8 | Erhöhung der Schaumwein- und der Alkoholsteuer |
| 4 | Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs für Gehälter über EUR 500.000 | 8 | Änderung des Tabaksteuergesetzes |
| 5 | Ende der steuerlichen Begünstigung für „Golden Handshakes“ | | |
| 5 | Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinseinkünfte | | |
| 5 | Gruppenbesteuerung | | |
| 6 | Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernverbund | | |
| 6 | Kleinbetragsrechnungen | | |
| 7 | Aus für die „GmbH Light“ | | |





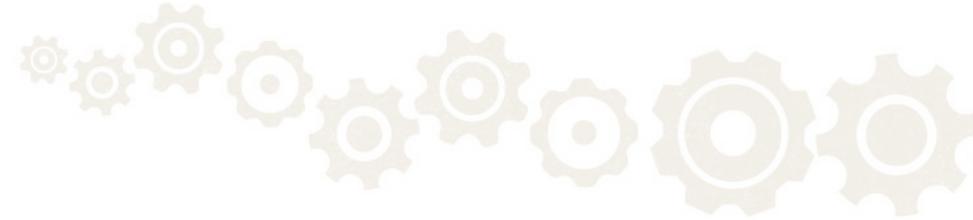
Abgabenänderungsgesetz 2014: die wesentlichen Änderungen aus dem Begutachtungsentwurf

Am 9. Jänner 2014 wurde das Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet am 22. Jänner 2014. Der Großteil der neuen Bestimmungen soll mit 1. März 2014 in Kraft treten.

Steuerentlastungen finden sich darin nicht. Durch die geplanten Änderungen wird mit Mehreinnahmen von jährlich über einer Milliarde Euro gerechnet. Diese verteilen sich auf die Erhöhung der Kfz- und Versicherungssteuer und NoVA (+280 MEUR), die Erhöhung der Tabaksteuer (+300 MEUR), die Erhöhung der Alkohol- und Schaumweinsteuer (+60 MEUR), die Gruppenbesteuerung

(+50 MEUR), die neue Abzinsung von langfristigen Rückstellungen (+90 MEUR), den Gewinnfreibetrag (+50 MEUR), den Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs für Gehälter über EUR 500.000 (+60 MEUR), die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren (+ 100 MEUR), die Wieder-Erhöhung des Mindeststammkapitals (+45 MEUR) sowie die Abschaffung der Steuerbegünstigung für „Golden Handshakes“ (+30 MEUR).

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen geplanten Änderungen.



Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze

Derzeit können vortragsfähige Verluste nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Ab der Veranlagung 2014 soll diese Begrenzung für die Verrechnung von Verlusten aus Vorjahren für Einkommensteuerpflichtige bei der Ermittlung des Einkommens entfallen. Im Bereich der Körperschaftsteuer soll der Verlustausgleich höchstens in Höhe von 75 % der Einkünfte hingegen beibehalten werden.

Die Abschaffung der Bestimmung im EStG könnte in Zukunft in Fällen in denen ausgleichsfähige Jahreseinkünfte vorhanden sind, zu steuerlichen Nachteilen führen. Bisher wurde nämlich durch die bestehende Regel verhindert, dass ein Teil der Verlustvorträge durch Verrechnung mit dem steuerfreien Sockelbetrag von TEUR 11 „verloren“ gingen.

Änderung der Bestimmungen zur Auslandsverlustverwertung

Schon bisher galt für im Inland angesetzte Auslandsverluste, dass diese spätestens in jenem Zeitpunkt im Inland

nachzuersteuern waren, in dem sie im Ausland ganz oder teilweise verwertet werden konnten (Verhinderung einer doppelten Verlustverwertung). Diese Bestimmung wird nun wesentlich erweitert, indem ab der Veranlagung 2015 Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, spätestens im dritten Jahr nach deren Ansatz im Inland nachzuersteuern sind. Für „Altverluste“ im Sinne dieser Regelung gilt eine gesonderte Übergangsbestimmung (Nachversteuerung zu jeweils einem Drittel in den Jahren 2015 bis 2017).

Durch diese Regelung kommt es zu einer weiteren Einschränkung der Auslandsverlustverwertung. Aus praktischer Sicht erhöht sich der Verwaltungsaufwand (Evidenzhaltungspflichten, Umrechnung der Verluste bei möglicherweise nur geringem Zinsvorteil).

Abzinsung langfristiger Rückstellungen

Die bisher pauschal geregelte Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten in Höhe von 20 % ihres Teilwertes soll durch eine Abzinsung

unter Berücksichtigung der tatsächlichen Laufzeit der Rückstellung sowie eines Zinssatzes von 3,5 % p.a. ersetzt werden.

Die Bestimmung ist erstmalig auf nach dem 30. Juni 2014 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Erträge aus der Neubewertung von bestehenden Rückstellungen sind auf drei Jahre verteilt anzusetzen. Ergibt sich im Rahmen der erstmaligen Abzinsung ein höherer als der bisher rückgestellte Betrag, ist allerdings die Rückstellung weiterhin mit 80 % des Teilwertes anzusetzen, soweit deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

Gewinnfreibetrag

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, sollen Wertpapiere nicht mehr als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag gelten. Eine Nachversteuerung im Fall einer vorzeitigen Tilgung kann nach wie vor durch Ersatzbeschaffungen, nun allerdings nur mehr in körperliche Wirtschaftsgüter, vermieden werden. Zudem soll die Befristung bis 2016 für die Staffelung bzw. Einschleifung des Gewinnfreibetrags (je höher die Einkünfte, desto niedriger der Freibetrag) gestrichen

werden. Die Einschränkung dieser Bestimmung wird sich insbesondere für viele Freiberufler und KMUs nachteilig auswirken, die nicht anlagenintensiv sind und deren Wertschöpfung im Wesentlichen nicht auf „Realinvestitionen“ basiert.

Der Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900 wird unverändert beibehalten.

Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs für Gehälter über EUR 500.000

Gehälter, die EUR 500.000 (Geld- und Sachleistung) pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen, sollen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden. Das Abzugsverbot soll auch im Bereich der Körperschaftsteuer gelten.

Selbstverständlich bleibt es den Unternehmen unbenommen, weiterhin Gehälter zu vereinbaren, die über diesem Betrag liegen. Die steuerliche Absetzbarkeit ist jedoch im übersteigenden Betrag nicht mehr gegeben. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen betroffen sein, wie z.B. Geschäftsführer

“Steuerentlastungen finden sich darin nicht.”



einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Die Regelung ist unabhängig von der arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden.

Arbeitsleistungen die an Gesellschaften im Konzernverbund erbracht werden, sind für die Berechnung des Höchstbetrages als einheitliche Leistung zu behandeln. Die steuerliche Hinzurechnung ist dann entsprechend dem Anteil am Gesamtverdienst zu aliquotieren.

Ist die Person, die Arbeits- oder Werkleistungen ohne Vorliegen eines Dienstverhältnisses erbringt, nicht in vergleichbarer Weise in die Organisation eingegliedert, kommt das Abzugsverbot nicht zur Anwendung.

Die Neuregelung soll für alle Aufwendungen gelten, die nach dem 28. Februar 2014 anfallen.

Dr. Michael Huber
michael.huber@at.gt.com
T +43 (0)1 26 262-113

Ende der steuerlichen Begünstigung für „Golden Handshakes“

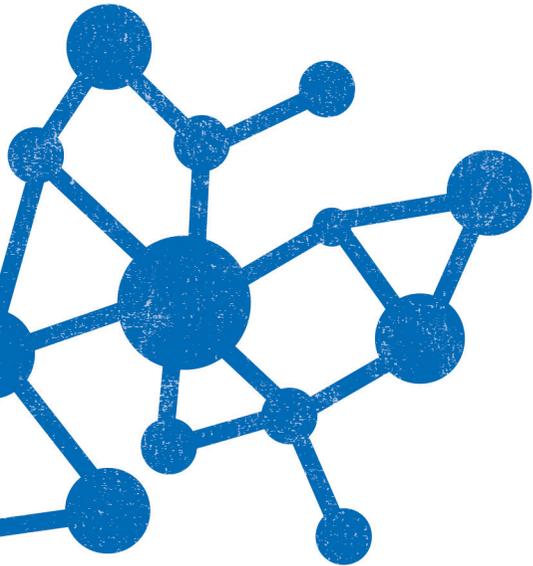
Die steuerlichen Begünstigungen für sogenannte „Golden Handshakes“ sollen abgeschafft werden, um ältere ArbeitnehmerInnen länger in Beschäftigung zu halten. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sollen mit dem vollen Tarifsteuersatz besteuert werden, wenn sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate übersteigen. Diese werden nun mit dem Dreifachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung gedeckelt. Sozialpläne und gesetzliche Abfertigungen sollen davon ausgenommen sein.

Die Neuregelung soll für Auszahlungen nach dem 28. Februar 2014 gelten.

Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinseinkünfte

Derzeit unterliegen Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten und Zinsen aus

Forderungswertpapieren nicht der beschränkten Steuerpflicht. Steuerpflichtige, die nicht in Österreich ansässig sind, können diese Einkünfte daher quellensteuerfrei vereinnahmen. Die beschränkte Steuerpflicht soll erweitert werden und zukünftig auch Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG umfassen, wenn es sich dabei um „Zinsen“ iSd EU-Quellensteuergesetzes handelt. Eine Entlastung kann auf Basis der jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen.



Gruppenbesteuerung

Beschränkung der Gruppenmitgliedschaft

Die Einbeziehung von ausländischen Körperschaften in Unternehmensgruppen wird weiter eingeschränkt. Ausländische Körperschaften sollen ab dem 1. März 2014 nur mehr dann einer Unternehmensgruppe angehören dürfen, wenn es sich um EU-Körperschaften handelt oder mit dem ausländischen Staat eine umfassende Amtshilfe besteht.



Für bereits bestehende Unternehmensgruppen gilt Folgendes: Ausländische Gruppenmitglieder, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, bleiben bis zum 31. Dezember 2014 Gruppenmitglieder und können bis zum 31. Dezember 2014 letztmalig ihre Verluste an den Gruppenträger übertragen. Mit 1. Jänner 2015 kommt es zu einem erzwungenen Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe, welches die Nachversteuerung der zugerechneten Verluste zur Folge hat, die zu jeweils einem Drittel in den drei Folgejahren erfolgt.

Einschränkung der Auslandsverlustverrechnung

Derzeit können zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit positiven inländischen Einkünften des Gruppenträgers sowie der inländischen Gruppenmitglieder verrechnet werden. Ab der Veranlagung 2015 wird die Auslandsverlustverwertung weiter beschränkt, indem sämtliche Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß

von 75 % der Summe der Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden können. Die darüber hinausgehenden Auslandsverluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Abschaffung der Firmenwertabschreibung

Für Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 angeschafft werden, steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu. Offene Fünfzehntel aus bereits vorgenommenen Firmenwertabschreibungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.



Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernverbund

Zur Vermeidung konzerninterner Gewinnverlagerungen mittels Zins- und Lizenzzahlungen in Niedrigsteuerrländer soll deren Abzugsfähigkeit eingeschränkt werden. Wenn die Erträge bei der empfangenden Körperschaft entweder keiner Besteuerung oder einem Steuersatz von weniger als 15 % unterliegen, soll künftig ein Abzugsverbot zur Anwendung gelangen. Beträgt der Steuersatz zumindest 10 %, so darf die Hälfte der Zahlungen als Betriebsausgabe angesetzt werden. Ausnahmen bestehen für Gesellschaften im Bereich des Private Equity und Venture Capital.

Die Bestimmung ist auf alle Zins- und Lizenzzahlungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2014 geleistet werden.

MMag. Manfred Guzy
manfred.guzy@at.gt.com

T +43 (0)1 26 262-124

Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen iHv EUR 150 wird auf EUR 400 erhöht.

Aus für die „GmbH Light“

Das Mindeststammkapital der GmbH soll von EUR 10.000 wieder auf EUR 35.000 angehoben werden. Grund dafür sind eingetretene Steuerausfälle bei der Mindestkörperschaftsteuer.

Zwar soll es weiterhin möglich sein mit einem Startkapital in Höhe von EUR 5.000 eine GmbH zu gründen, allerdings muss das Unternehmen dafür die neu geschaffene „Gründungsprivilegierung“ in Anspruch nehmen. In der Firma ist dann der Zusatz „gründungsprivilegiert“ zu führen. Da diese Privilegierung nach spätestens zehn Jahren wegfällt, sind die Gesellschafter verpflichtet, innerhalb dieser Frist eine „Gründungsrücklage“ durch Zuführung von jeweils 25 % des Jahresgewinnes zu bilden, bis gemeinsam mit dem einbezahlten

Stammkapital EUR 17.500 erreicht sind. Danach kann durch Änderung des Gesellschaftsvertrages die Gründungsprivilegierung beendet werden.

All jene bestehenden GmbHs, deren Stammkapital unter EUR 35.000 liegt, dürfen ihr geringeres Stammkapital für maximal zehn Jahre beibehalten, spätestens dann hat eine Kapitalerhöhung zu erfolgen. Diese Gesellschaften haben die Dotierung einer „Kapitalaufstockungsrücklage“ (analog zur „Gründungsrücklage“) vorzunehmen.

Erhöhung der Zuschläge auf die motorbezogene Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer

Die Beträge der motorbezogenen Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuer für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen sollen inflationsbedingt angepasst werden. Leistungsschwächere Kraftfahrzeuge sollen durch die leistungsabhängige Staffelung

des Betrages – ausgenommen bei Krafträdern – weniger stark von der Anpassung erfasst werden. Damit soll ein Lenkungseffekt zu leistungsschwächeren und somit in der Regel verbrauchsärmeren Kraftfahrzeugen erreicht werden. Die Erhöhung soll ab 1. März 2014 auf Versicherungsverhältnisse anzuwenden sein. Wenn es schon zur Entrichtung von Prämien gekommen ist, soll das Versicherungsunternehmen die zusätzlichen Abgaben nacherheben und abführen.

Die effektive Verteuerung beläuft sich auf ca. EUR 40 bei Kleinwagen bis EUR 500 bei Luxus-Wagen.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer wird ab 1. Jänner 2016 abgeschafft.

Die Gesellschaftsteuer beträgt derzeit 1 % und ist letztmalig auf Rechtsvorgänge anzuwenden, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2016 entsteht.

Änderung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Als Maßstab für die Besteuerung werden nunmehr anstatt des Treibstoffverbrauches die CO₂-Emissionen herangezogen. Anstatt des bisherigen Systems, das in Abhängigkeit vom Kraftstoffverbrauch aus einer tarifmäßigen NoVA, einem Bonus/Malus-System und einem Zuschlag bestand, wird nunmehr ein einfaches Tarifmodell angewendet, das aus einer Bemessungsgrundlage und einem linear progressivem Tarif besteht (der Höchststeuersatz beträgt 30 %). Fahrzeuge unter 90 Gramm CO₂-Ausstoß je 100 km haben einen Steuersatz von null Prozent. Ab 90 Gramm CO₂-Ausstoß steigt der Steuersatz progressiv im Verhältnis zum CO₂-Ausstoß an, sodass Fahrzeuge mit einem hohen CO₂-Ausstoß tatsächlich eine höhere Steuerbelastung zu tragen haben. Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren (z.B. Hybridantrieb, Verwendung von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff) soll sich die Steuerschuld hingegen vermindern.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Nova bei schadstoffarmen Kfz sinken

kann, bei ausstoßreichen Autos hingegen Mehrbelastungen bis zu EUR 1.400 anfallen können.

Erhöhung der Schaumwein- und der Alkoholsteuer

Es wird die Schaumweinsteuer wieder eingeführt (ca. 75 Cent pro Flasche) und die Alkoholsteuer für gebrannte Getränke um 20 % angehoben werden.

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Für Zigaretten soll das mengenbezogene Steuerelement in zeitlich vier Stufen (beginnend mit März 2014) von EUR 35 auf EUR 55 je 1.000 Stück angehoben und das wertabhängige Steuerelement in drei Stufen von 42 % auf 39 % des Kleinverkaufspreises gesenkt werden. Die Anpassung und Umstrukturierung des Steuersatzes erfolgt im Interesse der Budgetkonsolidierung und zur Förderung gesundheitspolitischer Zielsetzungen.

Effektiv kann nach Umsetzung der ersten Stufe mit einer Kostenerhöhung von ca. 15 Cent pro Packung gerechnet werden.





[zurück zur Übersicht](#)

Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A-1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Michael Huber
MMag. Manfred Guzy

Grafik:

Stefanie Schwaiger, B.Sc.

©2014 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.